



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. August 2022

Nummer 32

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	229
155	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	229

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

155 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung der Gebäudehöhe der Fertigteilraumzelle in der Anlage der Kabelübergabestation Legden der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen (Abschnitt: Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck)

Die Amprion GmbH plant die Änderung der Gebäudehöhe einer Fertigteilraumzelle, die als Lager genutzt werden soll. Die Fertigteilraumzelle befindet sich innerhalb der eingezäunten Anlage der Kabelübergabestation (KÜS) Legden in der Gemeinde Legden im Kreis Borken in der Gemarkung Legden, Flur 22, Flurstück 158. Neben der Genehmigung der KÜS in Legden und Asbeck war auch die Fertigteilraumzelle Gegenstand des zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschlusses vom 01.10.2020 der Bezirksregierung Münster (Az. 25.05.01.01-09/18). Konkret handelt es sich um eine Änderung der Kubatur der genehmigten Fertigteilraumzelle, da von der ursprünglich genehmigten Höhe von 2,73 m abgewichen wird und die neue Höhe nun 2,98 m beträgt. Die Fertigteilraumzelle wird mithin um 0,25 m höher ausfallen. Die genehmigte Länge mit 6,99 m und die Breite mit 3,48 m bleiben hingegen unverändert.

Für die beschriebene Maßnahme stellte die Amprion GmbH, Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund mit Schreiben vom 11.07.2022 den Antrag auf Prüfung, ob für das Änderungsvorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 1 UVPG besteht und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 Abs. 2 VwVfG gegeben sind.

Das beantragte Änderungsvorhaben unterfällt § 9 Abs. 1 Nr. 2 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Änderungsvorhaben sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für die Einschätzung ist die nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich durch das Änderungsvorhaben keine Anhaltspunkte für eine zusätzliche oder andere erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter im

Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere der Eingriff in das Landschaftsbild durch die marginale Erhöhung der Fertigteilraumzelle ist als geringfügig anzusehen. Durch die Planänderung wird ferner keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen, da die Änderung der Kubatur ausschließlich durch die Erhöhung der Fertigteilraumzelle bedingt ist. Mithin gehen von dem Vorhaben keine zusätzlichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden aus. Ferner werden auch keine Belange des Natur- und Artenschutzes berührt. Ein eventuelles Zusammenwirken mit anderen Vorhaben ist nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 29.07.2022

Bezirksregierung Münster

Az. 25.05.01.01-05/22

Im Auftrag

gez. Frederik Böckenberg

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 229

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster